

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – RPromO –

Vom 10. Oktober 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der FAU – RPromO – vom 21. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Für die Entscheidung nach § 23 Abs. 1 ist der Fakultätsrat zuständig.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird zu Abs. 1.
- b) In Abs. 1 (neu) werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Nach Abs. 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) ¹Besteht ein hinreichender Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nach Abs. 1 oder § 8 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (nachfolgend: GWP-Satzung) leitet das zuständige Promotionsorgan unverzüglich eine Untersuchung nach § 14 GWP-Satzung (Ombudsverfahren) ein. ²Das zuständige Promotionsorgan ist ebenso wie die Universitätsleitung über den Verfahrensstand (Ombudsverfahren, Vorprüfung, förmliche Untersuchung gem. §§ 14, 15, 16 GWP-Satzung) und dessen Ergebnis zu unterrichten.

(3) ¹Soweit die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen hält, leitet die Präsidentin bzw. der Präsident den ihr bzw. ihm vorgelegten Bericht einschließlich der gegebenen Empfehlungen (§ 16 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GWP-Satzung) dem Promotionsorgan zu; das Datum des Zugangs ist in den Akten zu vermerken. ²Das Promotionsorgan gibt hierzu eine Beschlussempfehlung ab. ³Es kann die geeigneten Maßnahmen treffen, insbesondere weitere Gutachten von in der Betreuung von fachlich einschlägigen Promotionsvorhaben erfahrenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern einholen. ⁴Die Gutachten müssen eine Beschlussempfehlung enthalten. ⁵Die Gutachterin oder der Gutachter hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakte zu nehmen. ⁶Die Gutachterin bzw. der Gutachter ist

vor Beginn der Tätigkeit besonders zu verpflichten, soweit sie bzw. er nicht Amtsträger oder für den Öffentlichen Dienst besonders verpflichtet ist.

(4) ¹Nach Feststellung der Entscheidungsreife durch das Promotionsorgan oder auf eine entsprechende Anforderung trifft der Fakultätsrat in der Regel binnen drei Monaten die Entscheidung nach Abs. 1. ²Er ist hierbei an vorangegangene Empfehlungen nicht gebunden. Abs. 3 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über das Ergebnis zu unterrichten.

(5) ¹In Ausnahmefällen, etwa bei offensichtlichen Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis bzw. in Fällen, in denen die oder der Betroffene die Vorwürfe einräumt, kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsorgans mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ohne Zuziehen auf die Ergebnisse anderer mit einer Untersuchung befassten Personen bzw. Gremien eine Entscheidung nach Abs. 1 treffen. ²In diesem Fall hat der Fakultätsrat wenigstens ein Gutachten einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers einzuholen, die oder der nicht Mitglied der FAU ist; von diesem Erfordernis kann nur mit Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten abgewichen werden. ³Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über die Wahl der Verfahrensart nach diesem Absatz und über deren Ergebnis zu unterrichten.

(6) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 ist der oder dem Betroffenen in angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Etwaige Gutachten sind ihr oder ihm vorher in geeigneter Form zugänglich zu machen. ³Des Weiteren ist vor der Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Promotionsorgans Gelegenheit zu geben, vor dem Fakultätsrat sowie zu Gutachten Stellung zu nehmen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bzw. einzelne von der Kommission beauftragte Mitglieder sind bei den nach dieser Vorschrift notwendigen Zusammenkünften des Fakultätsrats beratend hinzuzuziehen.

(7) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Untersuchung und deren Ergebnis sowie die Beantwortung entsprechender Anfragen obliegt unter Berücksichtigung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit der betroffenen Fakultät.

(8) Soweit infolge der Entscheidung nach Abs. 1 die Prüfung für nicht bestanden und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist eine bereits ausgehändigte Promotionsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

(9) ¹Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrads ist nach einer Frist von einem Jahr seit Zugang des Berichts der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an das Promotionsorgan (Abs. 3 Satz 1) ausgeschlossen. ²Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die allein oder in Verbindung mit den früher erho-

benen Beweisen eine wesentlich andere Entscheidung gerechtfertigt hätten oder die besondere Schwere des Verstoßes bzw. die Komplexität des Verfahrens auch unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der oder des Betroffenen es gebietet. ³Über ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, über die Zurückversetzung in einen Verfahrensstand nach dieser Vorschrift sowie über die Rechtsfolgen entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 6 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Satz“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Für Verfahren nach § 23 RPromO, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitet worden sind, ist § 23 RPromO in seiner bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 10. Oktober 2017.

Erlangen, den 10. Oktober 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Oktober 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Oktober 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Oktober 2017.